

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grambin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Grambin vom 16.09.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.08.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

2. Der alte § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4
3. Der alte § 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, den 17.09.2025

Stein

Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.